

# UPDATE

## Energie Wasser Infrastruktur

November 2018

### Energierrecht

#### Strombezug durch einen Gewerbekunden ohne schriftlichen Vertrag führt zum Abschluss eines Grundversorgungsvertrages

OLG München, Urteil v. 06.06.2018 – 7 U 3836/17

Im Energiebereich kommt bereits durch die Entnahme von Energie aus dem örtlichen Verteilnetz ein Energieliefervertrag zwischen dem Abnehmer und dem örtlichen Grundversorger zustande. Des vorherigen Abschlusses eines schriftlichen Vertrages bedarf es insoweit nicht. Allerdings stellt sich die Frage, zu welchen Konditionen der Vertrag zustande kommt, wenn der Grundversorger mehrere Tarife anbietet.

In dem vom OLG München entschiedenen Fall hatte ein Restaurantbetreiber ohne vorherigen Abschluss eines Vertrages mit dem Grundversorger Strom aus dem örtlichen Verteilnetz bezogen. Der Grundversorger hatte vom neuen Stromkunden durch die Hausverwaltung erfahren. Er setzte daraufhin gegenüber dem Restaurantbetreiber Abschlagszahlungen fest und wies diesen auf die Geltung der StromGKV hin.

Nach Beendigung des Lieferverhältnisses entbrannte ein Streit über die Höhe der noch ausstehenden Zahlungen und den maßgeblichen Tarif. Der Versorger stellte sich auf den Standpunkt, dass der Grundversorgungstarif zu zahlen sei.

Nachdem das LG München die Zahlungsklage des Versorgers zunächst abgewiesen hatte, hat das OLG München der Berufung des Versorgers stattgegeben. Zur Begründung verwies es darauf, dass die Bereitstellung eines Stromanschlusses nach den für Realverträgen geltenden Grundsätzen nur so verstanden werden könne, dass ein Strombezug zum Grundversorgungstarif angeboten wird. Dies ergebe sich aus dem Rechtsgedanken der §§ 612, 632 BGB, wonach bei einer fehlenden Vergütungsregelung die „taxmäßige“ bzw. übliche Vergütung

gelte. Als solche könne hier nur der Grundversorgungstarif angesehen werden.

Den Einwand des Restaurantbetreibers, dass die StromGKV nicht für Gewerbekunden gelte und seine Eigenschaft als Gewerbetreibender anhand der Firmenbezeichnung erkennbar gewesen sei, ließ das OLG München nicht gelten. Zwar betreffe die StromGKV nur Haushaltskunden. Als Haushaltskunde sei aber auch ein Gewerbetreibender mit einem Verbrauch von bis zu 10.000 kWh pro Jahr anzusehen. Da der Jahresverbrauch des Restaurants nicht erkennbar gewesen sei, habe der Versorger den Betreiber daher zu Recht als Grundversorgungskunden eingeordnet.

Die Annahme eines Ersatzversorgungsverhältnisses lehnte das Gericht unter Verweis auf den bestehenden Realvertrag ab. Auch eine Pflicht des Versorgers, den Restaurantbetreiber auf andere Tarife hinzuweisen, verneinte das OLG München angesichts der Kaufmannseigenschaft beider Parteien.

#### Praxishinweis:

Der BGH hat noch nicht entschieden, zu welchen Konditionen ein Realvertrag zustande kommt, wenn der Versorger mehrere Tarife anbietet. Das OLG München votiert für den Grundversorgungstarif – und zwar auch dann, wenn der Abnehmer ein Gewerbekunde ist. Im Einzelfall dürfte bei Vorliegen gegenteiliger Anhaltspunkte aber auch eine andere Beurteilung in Betracht kommen. Versorger sollten den Sachverhalt bei Aufnahme der Belieferung daher gleichwohl überprüfen.

## Energierrecht

### Aktuelle Entscheidungen zum Begriff der „Kundenanlage“ im Sinne des § 3 Nr. 24a EnWG

OLG Düsseldorf, Beschluss v. 13.06.2018 – VI 3 Kart 48/17 (V) sowie OLG Frankfurt/Main, Beschluss v. 08.03.2018 – 11 W 40/16 (Kart)

Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 24a EnWG unterfallen im Gegensatz zu den typischen Energieversorgungsnetzen (§ 3 Nr. 16 EnWG) nicht der energiewirtschaftsrechtlichen Regulierung. Es handelt sich bei Kundenanlagen um Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die sich (a) auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden, (b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind, (c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und die (d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

In den oben genannten Entscheidungen des OLG Düsseldorf und des OLG Frankfurt/Main werden einzelne der unbestimmten Rechtsbegriffe der Definition des § 3 Nr. 24a EnWG konkretisiert. Beide Entscheidungen weisen zunächst darauf hin, dass es sich bei einer Kundenanlage um eine Ausnahme von einem regelmäßig vorliegenden Energieversorgungsnetz im Sinne des § 3 Nr. 16 EnWG handelt. Das Merkmal des „räumlich zusammengehörenden Gebiets“ sehen beide Gerichte als einzelfallabhängig an. Allgemein komme es jedoch auf die von außen wahrnehmbare und durch die innere Verbundenheit geschaffene räumliche Gebietseinheit an, die nicht durch störende oder trennende Unterbrechungen beeinträchtigt werde. Solche trennenden Unterbrechungen könnten insbesondere in Form von kreuzenden Straßen oder Gleisen gegeben sein.

Mit Blick auf das Merkmal der fehlenden Bedeutung „für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs“ bei der Energieversorgung weisen beide Gerichte eine auf das relevante Energieversorgungsnetz bezogene prozentuale Betrachtung zurück. Hier komme es vielmehr auf absolute Werte (Anschlüsse und Energieverbrauch) an.

Darüber hinaus richtet die Entscheidung des OLG Frankfurt/Main ihr besonderes Augenmerk auf das in § 3 Nr. 24a lit. d) EnWG enthaltene Merkmal der „Unentgeltlichkeit“. Die Betreiberin der – vermeintlichen – Kundenanlage hatte argumentiert, es werde keinerlei Entgelt für die Nutzung des betreffenden Netzes (Kundenanlage) verlangt, weder als Bestandteil des Stromentgeltes noch separat. Allerdings wurde von den Beschwerdeführerinnen jenes Verfahrens dargelegt, dass der Strompreis über ihren eigenen Tarifen liege und somit zu vermuten sei, dass in dem von dem Betreiber der (vermeintlichen) Kundenanlage verlangten Strompreis verbrauchsabhängige Kosten (u.a. ein Netz- bzw. Nutzungsentgelt) eingerechnet seien; damit stelle sich die Zurverfügungstellung nicht als „unentgeltlich“ dar, wie dies von § 3 Nr. 24a lit. d) EnWG gefordert werde. Dem schloss sich das OLG Frankfurt an.

#### Praxishinweis:

Betreiber potentieller Kundenanlagen sollten stets beachten, dass die „Herausnahme“ eines Netzteils aus der Regulierung von Energieversorgungsnetzen Ausnahmecharakter hat. Sie sollten deshalb die einzelnen Merkmale einer Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24a EnWG sorgfältig prüfen und in Zweifelsfällen eine unabhängige Expertise einholen.

## Enteignung

### Inhalt einer im Wege der Zwangsbelastung zugesprochenen Dienstbarkeit für eine Freileitung

Bayerischer VGH, Beschluss v. 07.08.2018 – 22 ZB 18.1422

In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass ein Energieversorgungsunternehmen zur Absicherung seiner auf einem fremden Grundstück zu errichtenden Energieanlage (z.B. eine Gasleitung, Freileitung oder ein Erdkabel) keinen schuldrechtlichen Gestattungsvertrag akzeptieren muss, sondern vielmehr einen Anspruch auf Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gegen den Grund-

stückseigentümer hat. Üblicherweise verständigen sich der Eigentümer und das Energieversorgungsunternehmen dabei gütlich über die Eintragung der Dienstbarkeit und die hierfür zu leistende Entschädigung. Gelingt dies nicht, ist das Energieversorgungsunternehmen gezwungen, die Eintragung der Dienstbarkeit zwangsweise im Wege der Enteignung durchzusetzen.

Mit der Frage, was der zulässige Inhalt eines solchen Leitungsrechts ist, hatte sich kürzlich der Bayerische VGH zu beschäftigen. Im konkreten Fall war ein Zwangsbelastungsbeschluss ergangen, durch den das Grundstück des Eigentümers mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit belastet wurde. Diese sah zu Gunsten des Energieversorgungsunternehmens u.a. das Recht vor, das Grundstück für betriebliche Zwecke zu betreten und zu befahren und die Ausübung der Dienstbarkeit einem Dritten zu überlassen. Darüber hinaus wurde in der Dienstbarkeit bestimmt, dass im Schutzstreifen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur mit Zustimmung des Dienstbarkeitsberechtigten belassen oder errichtet bzw. gepflanzt werden dürfen.

Der Grundstückseigentümer hatte den Umfang der Dienstbarkeit als unverhältnismäßig beanstandet. Begründet hatte er dies damit, dass aufgrund der Möglichkeit zur Überlassung der Dienstbarkeit zur Ausübung neben dem Betreiber auch Dritte aus der Dienstbarkeit berechtigt würden. Darüber hinaus werde ihm durch das Zustimmungserfordernis die Errichtung einer Photovoltaikanlage in der von ihm gewünschten Höhe im Schutzstreifen unmöglich gemacht. Der Bayerische VGH ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Vielmehr ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass der Inhalt der Dienstbarkeit nicht zu beanstanden sei und keine Notwendigkeit für eine inhaltliche Beschränkung der Dienstbarkeit bestehe. Bereits die Tatsache, dass die Dienstbarkeit einer unbestimmten Zahl bzw. einem unbestimmten Kreis von Dritten überlassen werden könne, begegne keinen Bedenken. Denn es liege auf der Hand, dass Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen

auf dem Grundstück ggf. auch durch eine Drittfirma durchgeführt werden müssten. Eine missbräuchliche Ausübung der Dienstbarkeit sei dabei nicht zu befürchten, da sich der Umfang einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1091 BGB im Zweifel nach den persönlichen Bedürfnissen des Berechtigten richte.

Auch die Regelung, dass Anlagen im Schutzstreifen nur mit Zustimmung des Dienstbarkeitsberechtigten errichtet werden dürfen, sei nicht zu beanstanden. Denn das Zustimmungserfordernis sei räumlich auf den Schutzstreifen begrenzt und zudem auf einen sicherheitsrelevanten Zweck gerichtet, der seine Rechtfertigung in § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG finde. Dieser verpflichtet den Netzbetreiber, Energieanlagen so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist und die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Das Energieversorgungsunternehmen habe aus Gründen der Betriebssicherheit (Mindestabstand zwischen Anlage und Leiterseilen) daher zu Recht eine Maximalhöhe für die Errichtung der Photovoltaikanlage im Schutzstreifen vorgegeben.

#### **Praxishinweis:**

In der Praxis häufen sich die Fälle, in denen Grundstückseigentümer den Inhalt von Leitungsdienstbarkeiten beanstanden. Mit Blick darauf ist es zu begrüßen, dass die Entscheidung des Bayerischen VGH den üblichen und aus Gründen der Betriebssicherheit notwendigen Inhalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Energieleitungen noch einmal bestätigt.

## **Infrastrukturrecht (Diesel)Fahrverbote im Ruhrgebiet**

VG Gelsenkirchen, Urteile v. 15.11.2018 – 8 K 5068/15 und 8 K 5254/15

Auch im Ruhrgebiet drohen Fahrverbote insbesondere für Dieselfahrzeuge. Das VG Gelsenkirchen hat am 15.11.2018 entschieden, dass zum 01.07.2019 Fahrverbote für Fahrzeuge mit Ottomotoren der Klassen EURO 2 und älter sowie für Diesellochfahrzeuge mit der Abgasnorm EURO 4 und älter gelten sollen. In Gelsenkirchen soll ein streckenbezogenes Fahrverbot auf der Kurt-Schumacher-Straße eingeführt werden. Drastisch fällt das vom VG entschiedene Fahrverbot für das Stadtgebiet Essen aus. Dieses umfasst nicht nur eine Teilstrecke der Bundesautobahn A 40 durch das Essener Stadtgebiet, sondern insgesamt 18 Stadtteile. Für diese Stadtteile soll zum 01.07.2019 eine sog. „blaue Umweltzone“ errichtet werden, in der Fahrzeuge der vorgenannten Fahrzeugklassen nicht fahren dürfen. Vom 01.09.2019 an soll dies auch für Diesellochfahrzeuge der Abgasnorm EURO 5 gelten.

Hintergrund der Klagen sind nicht mögliche Software-Manipulationen von Diesel-PKW, sondern die Stickoxidbelastung in den Städten. Trotz Luftreinhalteplänen werden in vielen deutschen Städten die europarechtlich festgelegten Stickstoffdioxid-Grenzwerte nicht eingehalten. Aus diesem Grund hat die Deutsche Umwelthilfe zahlreiche Klagen auf Nachbesserung der Luftreinhaltepläne durch die Aufnahme von Dieselfahrverboten erhoben.

Gerade das in Essen angeordnete zonale Fahrverbot wirft die Frage nach der Verhältnismäßigkeit auf. Das BVerwG hat in seinen Urteilen vom 27.02.2018 zu den Dieselfahrverboten (Düsseldorf – Az. 7C 26.16 und Stuttgart – Az. 7 C 30.17) betont, dass die nähere Ausgestaltung des Fahrverbots verhältnismäßig, sprich angemessen und für die Betroffenen zumutbar sein müsse. Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit

keit ist zu unterscheiden zwischen solchen Fahrverboten, die wie in Gelsenkirchen lediglich einzelne Straßen oder Straßenabschnitte betreffen (streckenbezogene Verbote) und solchen, die für ein großflächiges, aus einer Vielzahl von Haupt- und Nebenstraßen gebildetes zusammenhängendes Verkehrsnetz (zonale Verbote) – wie in Essen – gelten sollen.

Streckenbezogene Verbote hält das BVerwG aufgrund der geringen Intensität ohne weiteres für zumutbar. Es müssten aber Ausnahmen z.B. für Handwerker oder bestimmte Anwohnergruppen geprüft werden. Auch die Gefahr einer Verlagerung von Verkehrsströmen ist laut BVerwG vor der Festlegung eines Verkehrsverbots zu berücksichtigen. Ein strengerer Maßstab gilt bei zonalen Verkehrsverboten, weil große Teile eines Stadtgebiets nicht angefahren werden können. Hier hält das BVerwG eine zeitliche Staffelung von Fahrverboten für erforderlich. Eigentümern und Haltern von älteren Fahrzeugen bis zur Abgasnorm EURO 4 sei ein sofortiges, zonales Fahrverbot zuzumuten. Für die noch neueren Fahrzeuge der Abgasnorm EURO 5 (Dieselfahrzeuge seit 01.01.2011) soll eine Übergangsfrist bis zum 01.09.2019 gelten, um den Eigentümern eine Mindestnutzungsdauer ihres Fahrzeugs zu gewährleisten.

An diese zeitliche Staffelung bei der Einführung des zonalen Fahrverbots in Essen hat sich das VG Gelsenkirchen gehalten. Laut Pressemitteilung des VG Gelsenkirchen hält es die Fahrverbote aber für unverzichtbar, um die Gesundheit der Anwohner, Besucher und Verkehrsteilnehmer zu schützen. Weitere Einzelheiten sind nicht bekannt, da die schriftlichen Urteile noch nicht vorliegen.

#### Wie geht es weiter?

Die Urteile des VG Gelsenkirchen sind noch nicht rechtskräftig. Das Land NRW will prüfen, ob es in Berufung gegen die Urteile geht. Doch die nächsten Diesel-Fahrverbote drohen schon. Auch gegen die Luftreinhaltepläne der Städte Dortmund und Bochum hat die Deutsche Umwelthilfe Klagen eingereicht.

Die Bundesregierung versucht, mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Anordnung von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge zu erschweren. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sieht der neue § 40 Abs. 1a BImSchG vor, dass Diesel-Pkw mit geringen Stickstoffdioxid-Emissionen von den Fahrverboten ausgenommen werden. Dies betrifft Fahrzeuge mit der Abgasnorm EURO 6 sowie mit den Abgasnormen EURO 4 und 5, sofern diese nachweislich im realen Fahrbetrieb nur geringe Stickstoffdioxid-Emissionen von weniger als 270 mg/km ausstoßen. Letzteres soll Rechtssicherheit für Halter von nachgerüsteten Fahrzeugen schaffen. Darüber hinaus sollen Fahrverbote für Dieselfahrzeuge wegen der Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid in der Regel nur in Gebieten in Betracht kommen, in denen der Wert von 50 Mikrogramm Stickstoffdioxid pro m<sup>3</sup> Luft im Jahresmittel überschritten wird. Geringe Grenzwertüberschreitungen des europarechtlich vorgegebenen Luftqualitätsgrenzwerts von 40 µg/m<sup>3</sup> sollen also nicht mehr zu Fahrverboten führen. Ob sich die Bundesregierung damit noch im Rahmen der Rechtsprechung des BVerwG bewegt, ist allerdings zweifelhaft. Der Gesetzentwurf ist noch innerhalb der Bundesregierung abzustimmen. Auch ist eine Notifizierung bei der Europäischen Kommission notwendig. Die Europäische Kommission hat allerdings Klage gegen Deutschland wegen der Stickstoffdioxid-Belastung in deutschen Städten eingereicht.

## Vergaberecht

### Einführung der Unterschwellenvergabeordnung auf kommunaler Ebene in NRW

Runderlass „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach §25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (304-48.07.01/01-169/18)

Mit dem neuen Runderlass „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach §25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)“ hat Nordrhein-Westfalen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Kommunen zum 15.09.2018 in Kraft gesetzt. Die bislang im Fall der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich heranzuziehende VOL/A gehört damit auch im Bereich des kommunalen Vergabewesens der Geschichte an.

Während die VOL/A zur Anwendung lediglich empfohlen wurde, geht die Neufassung der kommunalen Vergabegrundsätze

einen Schritt weiter und gibt die Anwendung der UVgO für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen verbindlich vor. Wenngleich der Zweck der seit 15.09.2018 geltenden kommunalen Vergabegrundsätze eine Vereinheitlichung der vergaberechtlichen Regelungen im Unterschwellenbereich ist, weicht die Neufassung des Runderlasses teilweise von den Regelungen in der UVgO ab. Insbesondere mittels spezieller Wertgrenzen wird dem Wunsch der Kommunen nach mehr Flexibilität bei der Auftragsvergabe Rechnung getragen.

Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen darf bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 Euro (netto) wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchgeführt werden.

Eine modifizierte Regelung enthält der neu gefasste Runderlass auch bzgl. der Wertgrenze für Direktaufträge. Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro (netto) dürfen Liefer- und Dienstleistungsaufträge unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Die in der UVgO vorgesehene Wertgrenze liegt hingegen bei 1.000 Euro (netto). Der Runderlass schafft auch insoweit ein Mehr an Flexibilität.

Der Geltungsbereich der kommunalen Vergabegrundsätze erstreckt sich auf Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie deren Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 GO NRW. Weiterhin sind (gemeinsame) Kommunalunternehmen zur Einhaltung und Anwendung der UVgO verpflichtet, wenn die Auftragsvergabe der Erfüllung von durch Satzung übertragenen hoheitlichen Aufgaben nach § 107 Abs. 2 GO NRW dient.

Die Frage der rechtskonformen Beschaffung treibt regelmäßig jedoch einen weit größeren Kreis an Adressaten um und zieht sich wie ein roter Faden durch sämtliche kommunal

geprägte Einrichtungen und kommunal beherrschte Unternehmen. In den Fokus rücken dabei nicht zuletzt Energieversorgungsunternehmen (EVU), die kommunal beherrscht werden. Unterfallen diese Unternehmen auch dem neu gefassten Anwendungsbefehl und mithin dem Anwendungsbereich der UVgO?

Der Runderlass positioniert sich hierzu eindeutig. So sind kommunal beherrschte Unternehmen, Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, Eigenbetriebe und Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, vom Geltungsbereich der Regelungen ausdrücklich ausgenommen.

#### **Praxishinweis:**

Für eine rechtssichere Anwendung der geltenden einschlägigen Regelungen im Unterschwellenbereich auf kommunaler Ebene ist es zwingend notwendig, einerseits die Regelungen der UVgO zu kennen und sich andererseits die in den kommunalen Vergabegrundsätzen verankerten vereinfachten Regelungen zu verdeutlichen. Insbesondere die dort enthaltenen speziellen Wertgrenzen gilt es als kommunaler Auftraggeber zu nutzen. Kommunal beherrschte Unternehmen, wie es häufig kommunale EVU sind, können insoweit „aufatmen“, als dass sie vom Geltungsbereich der neu gefassten kommunalen Vergabegrundsätze nicht erfasst werden und die Regelungen der UVgO für sie folglich nicht verpflichtend sind.

Aufgrund der Aktualität können die angesprochenen Themen nur schlagwortartig und in gedrängter Kürze dargestellt werden. Die Lektüre ersetzt also in keinem Fall eine Rechtsberatung.

## PRAXISGRUPPE ENERGIE WASSER INFRASTRUKTUR

Für weitere Informationen sprechen Sie uns gerne an.



**DR. CHRISTIAN STENNEKEN**

christian.stenneken@aulinger.eu



**DR. ANDREAS LOTZE**

andreas.lotze@aulinger.eu



**DR. STEFAN MAGER**

stefan.mager@aulinger.eu



**STEPHANIE FEURSTEIN**

stephanie.feurstein@aulinger.eu



**DR. NICOLA OHRTMANN**

nicola.ohrtmann@aulinger.eu



**CLAUDIA SCHOPPEN**

claudia.schoppen@aulinger.eu

### **AULINGER** Rechtsanwälte | Notare

#### **BÜRO BOCHUM**

Josef-Neuberger-Straße 4  
44787 Bochum  
Telefon 0234 68779-0  
Telefax 0234 68779-993

#### **BÜRO ESSEN**

Frankenstraße 348  
45133 Essen  
Telefon 0201 95986-0  
Telefax 0201 95986-99



[www.aulinger.eu](http://www.aulinger.eu)